



SVD-Verk/E-37

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Straßenbau und Verkehr

Abteilung Verkehr

Bahnhofplatz 1

4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

Prüfungswerber/in

Name	Vorname _____	Staatsbürgerschaft _____
	Familienname _____	Geb.-Datum _____
Adresse des Hauptwohnsitzes	PLZ _____	Ort _____
	Straße _____	Nummer _____
	Telefonnummer _____	E-Mail _____

Ich melde mich zur

- erstmaligen Prüfung über die Grundqualifikation
 Wiederholung der Prüfung über die Grundqualifikation

zum nächstmöglichen Termin an.

- Ich muss **nicht** die gesamte Prüfung ablegen, da mir
- Sachgebiete gemäß § 11 angerechnet werden
 - folgende Prüfungsteile angerechnet werden (Wiederholer)
 - Multiple-Choice-Fragen
 - Erörterung von Praxissituationen
 - mündlicher Prüfungsteil
 - praktische Fahrprüfung

- Ich muss die gesamte Prüfung ablegen.

Hinweis:

Die Anmeldung zur Prüfung ist mit jeweils 14,30 Euro zu vergebühren. Jede nicht bereits vergebührte Beilage (z. B. Kopie eines Dokumentes) ist mit jeweils 3,90 Euro zu vergebühren. Diese Gebühren werden – ebenso wie die Prüfungsgebühr – gesondert mittels Erlagschein vorgeschrieben.

Rückfragen:

Fax 0732/7720-211688

E-Mail: verk.post@ooe.gv.at

Nachstehend angeführte Unterlagen sind im **Original** oder in gerichtlich oder notariell **beglaubigter Kopie** (ausgenommen Lenkberechtigung – hier reicht einfache Kopie) angeschlossen:

- Geburtsurkunde;
- Nachweis der Staatsbürgerschaft;
- Heiratsurkunde (bei Namensänderung);
- Meldebestätigung über den österreichischen Hauptwohnsitz (bei Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union);
- Nachweis über ein aufrechtes Arbeitsverhältnis bei einem in Österreich niedergelassenen Unternehmen oder
- Nachweis über einen Aufenthaltstitel, der das Recht auf unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich ermöglicht (bei Staatsangehörigen eines Drittstaates);
- Bestätigung der Lenkberechtigung (Klasse C) in Kopie;
- _____ *) Nachweis/e über die abgelegte/n Prüfung/en bzw. die abgeschlossene Ausbildung, welche die im § 11 GWB (sh. unten) genannten Sachgebiete ersetzen.

*) Bitte Anzahl der Unterlagen ergänzen!

Ort, Datum

Unterschrift

Gemäß § 11 Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer-GWB können folgende Sachgebiete angerechnet werden:

Anrechnung

§ 11 (1) Die durch die Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 2 Z. 1 BZP-VO, BGBl. Nr. 889/1994, in der jeweils geltenden Fassung, nachgewiesene fachliche Eignung (Befähigungsnachweis) für den Personenkraftverkehr ersetzt folgende Sachgebiete der Prüfung:

2.a und c der Anlage 1.

(2) Die durch die Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 2 BZGÜ-VO, BGBl. Nr. 221/1994, in der jeweils geltenden Fassung, nachgewiesene fachliche Eignung (Befähigungsnachweis) für den Güterkraftverkehr ersetzen folgende Sachgebiete der Prüfung:

2.a und b der Anlage 1.

(3) Bei Lenkern im Güterkraftverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Personenkraftverkehr ausweiten oder ändern, und eine Grundqualifikation für den Güterkraftverkehr besitzen, oder bei Lenkern im Personenkraftverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Güterkraftverkehr ausweiten oder ändern und eine Grundqualifikation für den Personenkraftverkehr besitzen, ersetzt die Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 2 folgende Sachgebiete der Prüfung:

1.a bis c, 2.a und 3.a bis f der Anlage 1.

Die praktische Fahrprüfung ist jedoch vollständig abzulegen.

(4) Die abgelegte Lehrabschlussprüfung gemäß der Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerinnen-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 190/2007, ersetzt die theoretische Prüfung gemäß § 7 Abs. 1.

(5) Die gemäß § 11 Abs. 4a Führerscheingesetz, BGBl. I Nr. 120/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 31/2008, abgelegte Fahrprüfung ersetzt die praktische Fahrprüfung gemäß § 7 Abs. 3.